



Handball-Verband
Niedersachsen e.V.
Maschstraße 20
30169 Hannover

Telefon: (05 11) 98 99 50
Telefax: (05 11) 98 99 52 0
Internet: www.hvn-online.com
E-Mail: hvngs@t-online.de

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover
BLZ 250 501 80
Kto.-Nr. 836 036
BIC SPKHDE2HXXX
IBAN
DE06 2505 0180 0000 8360 36

Verbandssportgericht (VSpG) HVN 2017-8

Urteil VSpG 8/2017

Auf den Einspruch der SFN Vechta vom 15.06.2017 gegen die Einteilung der 2. Damenmannschaft des Vereins in die Landesklasse Weser-Ems Staffel Nord zur Saison 2017/2018, hat das Verbandssportgericht (VSpG) des Handball-Verbandes Niedersachsen (HVN) in der Besetzung

Wilfried Hofmeister, Peine, Vorsitzender,
Helmut Masemann, Achim, Beisitzer und
Hans-Christian von Hoorn, Oldersum, Beisitzer,

im schriftlichen Verfahren folgendes Urteil gefällt:

1. Dem Einspruch des Einspruchsführers wird stattgegeben.
2. Die 2. Handball-Damenmannschaft des SC Sportfreunde Niedersachsen (SFN) Vechta ist in die Landesklasse Weser-Ems Staffel Süd Frauen einzureihen.
3. Die gezahlte Einspruchsgebühr in Höhe von 50 Euro ist dem Einspruchsführer zu erstatten (§ 59 Abs. 1 S. 2 RO/DHB).
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Handball-Verband Niedersachsen (HVN).
Über die Kostenentscheidung der Auslagen des Verbandssportgerichts des HVN erfolgt ein besonderer Beschluss.

Sachverhalt:

Die 2. Damenmannschaft des SC SFN Vechta gehörte in der Spielserie 2016/2017 der Landesklasse Weser-Ems Frauen an und war in die Staffel Süd eingereiht. Dort beendete sie die Spielserie auf dem 8. Rang und sicherte sich durch diese Platzierung die Zugehörigkeit zur Landesklasse Weser-Ems auch für die Spielserie 2017/2018.

Der HVN hat die Einteilung aller qualifizierten Mannschaften unter Berücksichtigung der Auf- und Absteiger zur Saison 2017/2018 vorgenommen und dabei die 2. Damenmannschaft der SC SFN Vechta nunmehr der Staffel Nord zugeordnet.

Gegen diese neue Zuordnung erhob der SC SFN Vechta mit Schreiben vom 15.06.2017 Einspruch und beantragte den Verbleib in der Staffel Süd der Landesklasse Weser-Ems. Begründet wurde dieser Einspruch einerseits mit der nicht ausdrücklich in den Richtlinien zur Saison 2016/2017 formulierten möglichen Neueinteilung nach geographischen Gesichtspunkten zur Saison 2017/2018, wie es im Gegensatz dazu bei der Landesklasse Weser-Ems Männer der Fall war (Absatz 9 der Richtlinien zur Saison 2016/2017) und andererseits mit der Zuordnung der Damenmannschaft von TUS FRISIA Goldenstedt II (Aufsteiger aus der Regionsoberliga HR Oldenburger Münsterland) an Stelle von SC SFN Vechta II in die Staffel Süd, obwohl Goldenstedt nach geographischen Gesichtspunkten in die Staffel Nord hätte eingereiht werden müssen.

Der HVN hat mit Schreiben vom 27.06.2017 zu diesem Einspruch Stellung genommen. In dieser Stellungnahme wird die geographische Differenz zwischen dem nördlicher gelegenen Goldenstedt im Vergleich zu dem südlicher gelegenen Vechta bestätigt, jedoch als gering und somit hinzunehmender „Grenzfall“ eingestuft. Tragender Grund für die Entscheidung des HVN sei die Tatsache gewesen, dass mit der Mannschaft von TUS FRISIA Goldenstedt I bereits die Erstvertretung dieses Vereins in der Landesklasse Weser-Ems Staffel Süd spiele und diese beiden Mannschaften eines Vereins nicht auf zwei unterschiedliche Staffeln aufgeteilt werden sollten.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch der SFN Vechta wurde frist- und formgerecht eingelegt (§§ 37 + 39 RO/DHB sowie § 44/I Ziffer 2 Buchst. a RO/HVN). Er ist auch begründet. Die Entscheidung der spielleitenden Stelle über die Staffeluordnung ist eine Ermessensentscheidung. Das VSpG konnte daher nicht die Entscheidung selbst prüfen, sondern lediglich, ob für die getroffene Entscheidung sachgerechte Entscheidungsgründe herangezogen wurden. Dieses wird vom VSpG verneint.

Die Landesklasse Weser-Ems Frauen besteht aus zwei Staffeln (Staffel Nord und Staffel Süd) mit jeweils 12 Mannschaften. Neben den Absteigern aus der Landesliga Weser-Ems müssen vor jeder neuen Saison auch die jeweiligen Aufsteiger aus den Regionsoberligen HR Ems-Jade, Osnabrücker HR, HR Oldenburger Münsterland sowie HR Bentheim/Emsland eingegliedert werden. Eine von vornherein direkt regional festgelegte Zuordnung der Vereine aus bestimmten HR's in die Staffel Süd bzw. in die Staffel Nord ist aufgrund der Fläche nicht praktikabel und könnte ebenso zu nicht hinnehmbaren Verwerfungen führen.

Eine jährliche Neueinteilung nach geographischen Gesichtspunkten ist hier sinnvoll und auch im Interesse der beteiligten Vereine sowie darüber hinaus gängige Praxis auch in anderen Regionen. Eine entsprechende Regelung hat es in den Durchführungsbestimmungen zur Saison 2016/2017 im Bereich der Landesklasse Weser-Ems Männer gegeben. Warum diese geographische Neueinteilung bei den Frauen-Staffeln nicht durchgeführt werden sollte, erschließt sich dem VSpG nicht. Es ist davon auszugehen, dass die redaktionelle Aufnahme dieser Regelung auch bei den Frauen lediglich vergessen wurde. Jedenfalls wurde nicht festgelegt, dass Mannschaften aus Regionen in einer bestimmten Staffel der Landesklasse spielen. Damit erfolgte keine Bindung der Landesklassenzuordnung an die Regionszugehörigkeit. Eine jährliche Neueinteilung ist somit nur folgerichtig. Die erstgenannte Begründung des SC SFN Vechta konnte nicht greifen.

Jedoch muss die vom HVN gewollte und nach eigenen Angaben auch vorgenommene Neueinteilung nach geographischen Gesichtspunkten auch sachgerecht erfolgen. Ein sachgerechtes Argument, zwei Mannschaften eines Vereins nicht in zwei unterschiedliche Staffeln derselben Spielklasse einzureihen zu wollen, kann dann nicht ermessensfehlerfrei bei einer geographischen Neueinteilung vorgetragen werden, wenn ein Dritter hierdurch unangemessen belastet wird.

In der Landesklasse Weser-Ems Frauen Staffel Süd haben sich folgende Mannschaften aufgrund ihrer Platzierung in der Saison 2016/2017 eine Zugehörigkeit zur Landesklasse Weser-Ems 2017/2018 gesichert: TV 01 Bohmte, TV Dinklage II, SV Falke Steinfeld, TuS Lemförde, HSG Wagenfeld/Wetschen, TUS FRISIA Goldenstedt I, HSG Barnstorf/Diepholz, SFN Vechta II und SpVgg Brandlecht-Hestrup (= 9 Mannschaften). Neben dem SV SW Osterfeine (Absteiger aus der Landesliga) und der HSG Grönegau-Melle (Aufsteiger aus der Regionsoberliga Osnabrücker HR) sowie SG Neuenhaus/Uelsen II (Aufsteiger aus der HR Bentheim/Emsland) käme hier nach geographischen Gesichtspunkten wieder eine Staffelfstärke von 12 Mannschaften im „Südbereich“ zustande.

In der Landesklasse Weser-Ems Frauen Staffel Nord haben sich folgende Mannschaften aufgrund ihrer Platzierung in der Saison 2016/2017 eine Zugehörigkeit zur Landesklasse Weser-Ems 2017/2018 gesichert: HSG Neuenburg/Bockhorn, TuRA Marienhafe, MTV Aurich, SG Obenstrohe/Dangastermoor, HSG Harpstedt/Wildeshausen, TSG Hatten-Sandkrug, HSG Hude/Falkenburg II und SV SF Larrelt (= 8 Mannschaften). Neben dem Wilhelmshavener HV (Absteiger aus der Landesliga) und den einzugliedernden Aufsteigern aus den Regionsoberligen HG Jever/Schortens (Aufsteiger nach Entscheidungsspiel), Sportclub Ihrhove 07 (HR Ems-Jade) und TUS FRISIA Goldenstedt II (HR Oldenburger Münsterland) käme auch hier nach geographischen Gesichtspunkten wieder eine Staffelfstärke von 12 Mannschaften im „Nordbereich“ zustande.

Die Tatsache, dass bei dieser rein geographischen Einteilung zwei Mannschaften eines Vereins in zwei unterschiedlichen Staffeln spielen, ist dem Umstand geschuldet, dass eben dieser Verein in der Konstellation der Saison 2017/2018 „in der Mitte“ zwischen Nord und Süd liegt.

Es ist nicht vertretbar, hier zu Lasten des SC SFN Vechta eine andere Einteilung vorzunehmen. Nach google-maps müsste Vechta in der Nordstaffel über 450 km mehr zu den Auswärtsspielen fahren als in der Südstaffel, während sich diese „Mehrkilometer“ bei Goldenstedt (II) lediglich auf knapp über 300 km belaufen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese muss innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab Zustellung dieses Urteils, unter Beachtung der Vorschriften der RO DHB/HVN beim Vorsitzenden des Verbandsgerichtes des HVN, Hanns-Peter Isensee, Platanenweg 22, 39167 Irxleben, eingelegt werden.

Peine, Achim, Oldersum, den 09. Juli 2017

gez. Wilfried Hofmeister
Vorsitzender

gez. Helmut Masemann
Beisitzer

gez. Hans-Christian von Hoorn
Beisitzer

Für die Richtigkeit:

Wilfried Hofmeister

Wilfried Hofmeister, 11.07.2017

Dieses Urteil ist maschinell erstellt und daher ohne eigenhändige Unterschrift gültig. Die rechtsverbindliche Zustellung per E-Mail ergibt sich aus § 45 Abs. 4 RO/DHB.